



Schleswig-Holstein
Flensburg · Kiel · Lübeck

IHK zu Lübeck | Fackenburger Allee 2 | 23554 Lübeck

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Bildungsausschuss
Frau Susanne Herold
Die Vorsitzende

per Mailversand an:
bildungsausschuss@landtag.ltsh.de

Federführung Hochschule

Ihr Ansprechpartner:
Dr. Ulrich Hoffmeister
Telefon:
0451 6006-200
Telefax:
0451 6006-4200
E-Mail:
hoffmeister@ihk-luebeck.de

29. Oktober 2010

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 17/1427

Stellungnahme der IHK Schleswig-Holstein zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften (Drucksache 17/794)

Sehr geehrte Frau Herold,

sehr gern nehmen wir die Möglichkeit wahr, eine Stellungnahme zum o. g. Gesetz abgeben zu dürfen, wofür wir uns bedanken möchten.

Grundsätzlich begrüßen die Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein die Zielrichtung des Gesetzes.

Insgesamt kann den nur kleinen Anpassungen im Hochschulgesetz zugestimmt werden. Insbesondere ist positiv hervorzuheben, dass in einigen Bereichen unnötige bürokratische Hemmnisse abgebaut werden.

Im Einzelnen soll auf die folgenden Paragraphen eingegangen werden.

Im § 8 Abs. 2 wird das Wissenschaftsministerium ermächtigt, sehr tief in den Haushalt der Hochschulen, die Rücklagenbildung und deren Freigabe einzugreifen. Dies steht im Widerspruch zum Ansatz der Globalhaushalte, der Hochschulautonomie und der Steuerung der Hochschulen über Ziele.

Dass Angehörige einer Hochschule gleichzeitig auch Mitglied einer anderen Hochschule sein können, wird ausdrücklich begrüßt. Die Regelungen im § 13 sollten nicht so detailliert sein. Es wäre sicherlich besser, die Verfahren oder Details in die Hände der Hochschulen zu geben.

Im § 39 ist der Hochschulzugang klar geordnet, hervorzuheben ist, dass nun auch die Abschlüsse aus der Aufstiegsfortbildung Eingang in das Gesetz gefunden haben.



Im § 49 wird im Absatz 2 ein Qualifikationsrahmen für Hochschulen eingeführt. Es ist nicht ersichtlich, woher dieser Rahmen kommt. Fragen der Qualifikation, der Ziele des Studienganges, der Studierbarkeit, der Arbeitsmarktorientierung und der Qualitätssicherung sind wesentliche Bestandteile der Akkreditierung von Studiengängen. Die Einführung eines solchen Rahmens, der auch losgelöst vom „Deutschen Qualifikationsrahmen“ scheint, wird als überflüssig angesehen. Eine Doppelregulierung der Studiengänge mit den entsprechenden Unverträglichkeiten ist zu erwarten.

Die Möglichkeit der Hochschulen, weitere Einschränkungen beim Zugang zum Masterstudium (§ 49 Absatz 5, Satz 1) vornehmen zu können, steht im Widerspruch zu den Bolognaziele, die Mobilität der Studierenden zu erhöhen. Qualitätsprobleme werden sich nicht durch Zugangsbeschränkungen lösen lassen. Die Qualitätssicherung ist ein wesentlicher Bestandteil der verpflichtenden Akkreditierung aller Studiengänge. Dies sollte ausreichen.

Im § 49 Abs. 8 wird die Durchführung gemeinsamer Studiengänge zweier oder mehrerer staatlicher oder staatlich anerkannter Hochschulen geregelt. Diese Möglichkeit wird ausdrücklich begrüßt.

Die im § 51 Abs. 2 Sätze 3 und 4 neu gefasste Regelung wird wegen ihrer Klarheit, aber insbesondere wegen der Möglichkeit der Anrechnung von Kompetenzen und Fähigkeiten auf das Hochschulstudium, begrüßt. Bei vorliegender Gleichwertigkeit sollte die Anrechnung verpflichtend sein. Gerade Qualifikationen aus dem Bereich der Aufstiegsfortbildung der Kammern bieten sich hier an. Im Rahmen der Entwicklung des „Deutschen Qualifikationsrahmens“ werden sich hier klare Übereinstimmungen ergeben. Entsprechende Modellprojekte werden bundesweit bereits erfolgreich praktiziert.

Im § 61 Abs. 5 sollte nach der „Nautik“ auch der Bereich „Design“ mit aufgenommen werden, da auch hier eine Promotion nicht üblich ist.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Ulrich Hoffmeister
Federführung Hochschule